



Merkblatt für das Inverkehrbringen von Hühnereiern durch den Erzeuger

Erzeuger dürfen:

- Hühnereier auf der Hofstelle, oder im Verkauf an der Tür unmittelbar an den Endverbraucher zum Eigenbedarf abgeben. (nicht an Gewerbebetriebe, Gaststätten, Küchen, Bäckereien, Fleischereien usw.)
- Die **Haltung** von Hühnern ist dem unten genannten Amt gemäß Viehverkehrsverordnung **anzuzeigen** (oder gegebenenfalls abzumelden), die Meldung bei der Tierseuchenkasse ist davon unabhängig.
- Eier auf einem örtlichen öffentlichen Markt nur dann abgeben, **wenn der Legehennen-Betrieb registriert und die Eier mit dem dabei vergebenen Erzeugercode gestempelt wurden.** (lebensmittelechte Stempelfarbe ist zu verwenden, Stempel aus dem Fachhandel)
Registrierung für Erzeugercode und Stempel über das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF),
Tel.: 03328 / 436 129 (montags keine Sprechzeit)

Beim Verkauf zu beachten ist:

- dass ein Zu- oder Verkauf von Eiern aus Freundes-, Bekanntenkreis oder ähnlichem nicht erlaubt ist. Die Eier müssen aus der eigenen Erzeugung stammen.
- dass Eier nicht gewaschen oder gereinigt werden dürfen um die natürliche Schutzschicht zu erhalten. Sie müssen sauber, trocken und frei von Fremdgerüchen gehalten werden.
- dass Hühnereier von Beginn der Lagerung im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe an den Verbraucher vor Verunreinigungen, Feuchtigkeit, Witterungseinflüssen z.B. Sonneneinwirkung geschützt werden müssen.
- dass die Eier nicht nach Gewichts- und Güteklassen oder nach Farben sortiert werden dürfen.
- dass neutrale Verpackungen zu verwenden sind, die nicht mit Packstellennummern, Fremdadressen, Gewichtsklassen, einer Güteklasse oder ähnlichen Angaben versehen sein dürfen.
- dass Verpackungen nur wiederverwendet werden dürfen, wenn sie hygienisch einwandfrei sind.
- dass für den Kunden deutlich sichtbar und lesbar folgende Angaben vorhanden sein müssen:
 1. Das Legedatum oder das MHD, (28 Tage nach dem Legen)
 2. Erläuterung des Erzeugercodes (wenn Stempel benutzt)
- dass Hühnereier nur innerhalb **von 28 Tagen nach dem Legen** an den Verbraucher abgegeben werden dürfen.
- dass bei der Aufbewahrung und Transport möglichst eine konstante Temperatur einzuhalten ist. Eine Kühlpflicht besteht nicht.

Rechtliche Grundlagen in jeweils gültiger Fassung:

- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittelhygiene Verordnung-Tier-LMHV)
- **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- **Delegierte Verordnung (EU) 2023/2465** der Kommission vom 17. August 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission
- **Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466** der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier
- **Richtlinie 2002/4/EG** der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennen Betrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des:

Landkreis Havelland
Dezernat III/ Amt f. Landwirtschaft, Veterinär- u. Lebensmittelüberwachung
Lebensmittelüberwachung
Goethestr. 59-60
14641 Nauen

Tel. 03321/403-5519

Fax: 03321/403-5534

Email: lebensmittel.futtermittel@havelland.de

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Belange anderer Fachämter bleiben von diesen Hinweisen unberührt.